Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Direkte tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 2. **Mittwoch** den 2. Januar 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Ostern 1895 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Zu Ostern 1895 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können aber auch solche Kinder Ostern 1895 mit Aufnahme finden, welche bis zum 30. Juni 1895 das 6. Lebensjahr vollenden.

Alle diese Kinder, die gesetzlich schulpflichtigen sowohl wie die zuletzt erwähnten Kinder, dabei diese schon Ostern 1895 in die Schule eintreten sollen, sind demnächst zur Schule anzumelden und zwar bei dem Director der Schule, in deren Bezirk sie wohnen.

Eltern und bez. Erzieher, welche zur Bezahlung von Bürgerschulgeld vermögend sind, haben ihre Kinder in eine Bürgerschule zu schicken, dafern sie in einem Bürgerschulbezirke wohnen.

Die Anmeldungen haben für sämmtliche hiesige Volksschulen in der Zeit vom

7. bis 9. Januar 1895
Vormittags 10 bis 12 Uhr und
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

zu erfolgen.

Bei der Anmeldung ist für jedes anzumeldende Kind eine standesamtliche Geburtsbescheinigung oder das vom Standesamt beglaubigte Familien-Stammbuch, sowie ein Impfschein und außerdem für alle der christlichen Religion angehörenden Kinder auch ein Taufzeugniß, dafern durch das etwa vorgelegte Familien-Stammbuch die Taufe nicht nachgewiesen ist, sowie für die Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, in welcher Religionslehre diese Kinder unterrichtet werden sollen.

Die Eltern und bez. Erzieher solcher Kinder, welche, wenn auch nach ihrem Alter schulpflichtig, doch wegen Kränklichkeit oder sonstiger körperlicher und geistiger Gebrechen einer Schule nicht oder nicht rechtzeitig zugeführt werden können, werden hierdurch aufgefordert, hierüber unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses binnen obiger Frist Anzeige an uns zu erstatten.

Leipzig, am 31. December 1894.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehnert.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrolle betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält § 25 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
   a. für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
   b. für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3) Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2) oder 3) zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1) genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.
7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.
   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.
8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10) Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Militairpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1875 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der in § 25 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Naschmarkt Nr. 2, im alten Polizeigebäude, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 30, im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine anzubringen und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu erscheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 31. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
ad X/M 17298. Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Neujahrsmesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Vernachlässigung dieser Vorschriften **Geldstrafe bis zu 50 ℳ** oder entsprechende **Haftstrafe** nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß an den **beiden Meßsonntagen** das **Meldeamt**, Abth. II, Büchterstraße 5, II. Etage — Zimmer Nr. 10 — ebenso wie die **Bezirksmeldestellen** Vormittags von ½11 bis 12 Uhr für den Verkehr mit dem Publicum geöffnet sind.

Leipzig, am 31. December 1894.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 5685. Bretschneider. Dgr., S.

Auszug

aus dem **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier blieben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, **beim Meldeamt Abth. II.** als auch in **jeder der Polizeibezirkswachen** zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Donnerstag, den 3. Januar 1895, sollen vom **Forstreviere Connewitz**, Abtheilung 36a, die auf dem **Durchforstungsschlage** aufbereiteten Hölzer und zwar:

I. von Vormittags 9 Uhr an
ca. 450 Stück **Eichen- und Rüster-Schirrhölzer**, sowie
" 130 " **Hebebäume** und
II. von Vormittags 10 Uhr an
ca. 250 **Haufen starkes Eichen- und Eichen-Schlagreisig (Langhaufen),**

unter den auf dem Holzschlage aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft auf dem **Durchforstungsschlage** im sogen. **Pfarrholze** an der Kreuzung der alten mit der neuen Linie.

Leipzig, am 12. December 1894.

Des Raths Forst-Deputation.

Die körperliche Erziehung im Auslande und bei uns.

II.

By. In **England** ist überhaupt das System der Leibesübungen am eigenartigsten durchgebildet. Unserem deutschen Turnen können allerdings die Engländer keinen rechten Geschmack abgewinnen. Zwar giebt es jetzt auch Turnunterricht an den Schulen, aber einsichtige deutsche Beurtheiler — und auch unbefangene Engländer selbst — stimmen darin überein, daß unser deutscher Turnbetrieb an Straffheit hoch über dem englischen steht. Der englische Nationalcharakter ist offenbar der Ausbildung eines prompten und unbedingten Gehorsams, den wir in Deutschland mit dem Turnen doch auch erzielen wollen, im Allgemeinen nicht besonders günstig, was übrigens bei einem Volke, das sich noch immer beharrlich gegen die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sträubt, nicht verwundern darf. Indessen fängt man auch vereinzelt in England an, dies einzusehen, und darum bemüht man sich z. B. in London, den Turnunterricht mehr zur Entwickelung zu bringen, auch in den Volksschulen; ja sogar in den höhern Töchterschulen hat er dort Eingang gefunden. Gleichzeitig überlegt man dort auch, ob man nicht von dem alten Drillsystem, wie es die bisherigen Turnlehrer (meist ausgediente Sergeanten) handhabten, zur festländischen Gymnastik übergehen soll. Ist nun auch der Turnbetrieb in England noch weiterer Vervollkommnung bedürftig, so zeigt sich dagegen eine andere Seite der körperlichen Erziehung musterhaft vertreten: das sind die spielmäßigen Leibesübungen der Jugend, die sog. out-of-door-games der Jugend, so genannt, weil sie out of door, im Freien, vorgenommen werden. Nach den drei Hauptabschnitten (terms) des englischen Schuljahres zerfallen sie in drei Gruppen. Im Sommerterm (Anfang Mai bis Ende Juli) wird in der Hauptsache Cricket gespielt, ein Ballspiel, das mit unserm „Schlagball" Aehnlichkeit hat. Der berühmteste Spielplatz für Cricket ist von jeher Canterbury gewesen. Nicht ganz derselben Beliebtheit erfreut sich Lawn-tennis, bei dem es gilt, einen Ball über ein zwischen beiden Parteien ausgespanntes Netz gewandt hinüber und herüber zu schlagen. Da es nur von zwei oder vier Personen gespielt werden kann, eignet es sich als Schulspiel weniger. Im zweiten Schulterm (Anfang October bis Weihnachten) überwiegt Fußball, das in zwei Formen gespielt wird: einer couragirteren mit Aufnahme des Balles (Rugby) und einer zahmeren ohne Aufnehmen des Balles (Association). Es hat sich von allen englischen Spielen am meisten bei uns eingebürgert und verdient seine Beliebtheit in vollem Maße. Im dritten Term (zwischen Neujahr und Ostern) werden die Spiele in freier Luft vielfach durch die sog. „athletic sports" (deutsches Turnen, Boxen, Ringen, Fechten, Springen, Laufen und anhaltendes, schnelles Gehen) ersetzt. Unter den Laufspielen ist sehr beliebt „hare and hounds", die Schnitzeljagd, aber als Schulspiel lediglich zu Fuße ausgeführt, mit dem besten Läufer voran. Auch Wettläufe sind sehr gebräuchlich, insbesondere als Dauerläufe, wobei die Entfernung bis zu 1 engl. Meile = 1600 m betragen kann. Ebenso beliebt ist das Wettrudern; das berühmteste wird alljährlich auf der Themse zwischen Vertretern der beiden alten Universitäten Oxford und Cambridge abgehalten. Aber auch die großen Public Schools (reich dotirte, alte Gymnasien mit großen, splendid eingerichteten Internaten, die am ehesten noch mit unsern Fürstenschulen zu vergleichen sind), die Colleges und Grammar Schools fordern einander zu allerlei Wettkämpfen heraus. Es wird nun kaum einen Engländer geben, bei dem es nicht zum Axiom geworden wäre, daß die englischen Spiele unserem deutschen Turnen an erziehender Wirkung weit überlegen seien. Darüber soll jetzt nicht gerechtet werden; ganz unbefangen darf man zugeben, daß die erziehende Kraft der englischen Spiele ganz hervorragend ist. Schon das ist nicht gering zu veranschlagen, daß sie den Arm fest, das Auge sicher, die Wangen roth machen; denn Alles, was den Körper stählt, schafft eine günstige Grundlage für die Entwickelung des Charakters. Aber noch weit höher ist zu schätzen, was sie für die Charakterbildung unmittelbar leisten: sie gewöhnen an Selbstregierung und Selbstbeherrschung, an schnellen Entschluß im Befehlen und Gehorchen, an Muth, an geduldiges Ertragen von Unbehagen, an einsichtiges Zusammenspielen und so an kameradschaftlichen Geist, an tactvolles Benehmen gegenüber dem Gegner, sie wecken Wetteifer und Ehrtrieb, sie prägen nachdrücklich die Lehre ein, daß Einigkeit stark macht, sie lenken die überschäumende Kraft der Jugend in ein geordnetes Bett und bewahren so vor mancher Verirrung, und sie sind durch dies Alles im Stande, nicht nur Knaben, die bereits auf gutem Wege sind, auf dieser Bahn zu erhalten, sondern auch aus schlaffen und selbstsüchtigen Knaben kräftige, edeldenkende und aufopferungsfähige Jünglinge zu machen, wenn sie lange genug fortgesetzt werden. Es ist darum wohl zu verstehen, wenn sich in England diese Spiele einer Beliebtheit erfreuen, von der wir uns kaum einen Begriff machen können. Welcher deutsche Schulmann würde es wagen, in einem Sommermonate seiner Schule neun, in einem anderen zehn volle Spieltage frei zu geben? In England kommt das vor. Dort nehmen auch die Lehrer bis zu den Universitätsprofessoren Theil an den Spielen. Wenn der junge Engländer die Universität bezieht, so läßt er es seine erste Sorge sein, in ein College einzutreten, wo bei uns etwa der Fuchs in eine Verbindung. Jedes College hat sein eigenes großes und vornehm eingerichtetes Gebäude mit eigener Verwaltung und eigenen Vereinen für jede Art Sport; all diesen Vereinen kann der junge Student sich anschließen. Zeichnet er sich in irgend einer Art Sport so aus, daß er von seiner Universität als Vorkämpfer gewählt wird, wenn es gilt, mit einer anderen Universität einen Wettkampf aufzunehmen, so hat er das Recht, die Farben seiner Universität am Hute zu tragen und sich Full blue zu nennen. In jeder Universitätsstadt erscheint auch eine Zeitung, in der die wichtigsten Vorkommnisse des Sportlebens veröffentlicht werden. Auch von den höheren Schulen hat eine ganze Anzahl solche Zeitungen, in denen zugleich auch biographische Notizen oder ganze Lebensbeschreibungen berühmter ehemaliger Schüler Aufnahme finden. So entsteht auf die natürlichste Weise ein Bindeglied zwischen früheren und jetzigen Schülern und für die letzteren eine Veranlassung zur Nacheiferung.

Da Herausforderungen zwischen den einzelnen Schulen ganz gewöhnlich sind, so sind öfters auch Wettkämpfe auszufechten. Das ist dann eine Haupt- und Staatsaction, nicht blos für die Angehörigen der jungen Leute, sondern für die ganze Bevölkerung. Rings um die Spielwiesen, große saftiggrüne Pläne, werden dann Sitzreihen für die Zuschauer aufgeschlagen. Am Ende sind Zelte mit gedeckten Tafeln, an denen von jungen Damen Thee bereitet wird und wo unter fröhlichem Geplauder große Bierkrüge kreisen. Treten die Spielenden auf den Plan, so werden sie von begeisterten Hochrufen empfangen und auch während des Spiels kargen die Zuschauer nicht mit ihrem Beifalle. Ist das Spiel vorüber, so ziehen sich die Spieler in eigne kleine Häuser zurück, um die Kleider zu wechseln. Oft warten dort, wenn der Sieg besonders schwer zu erringen war, die Freunde der Sieger und tragen sie, sowie sie erscheinen, im Triumphe davon. Zu einem wahren Nationalfeste gestalten sich die alljährlichen Wettbootfahrten zwischen den Studenten von Oxford und Cambridge. Alle großen englischen Zeitungen bringen darüber ausführliche Berichte. Auch die Landleute in den Colonien nehmen an dem Ausfall dieses Wettkampfes regen Antheil; sie erhalten telegraphisch Nachricht davon, und oft noch ehe die Sonne untergeht, bringt der Telegraph aus einer tausende von Meilen entfernten Colonie dem Sieger die Grüße und Glückwünsche eines Verwandten oder Freundes.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch alle englischen Spielveranstaltungen ein Zug der Großartigkeit hindurchgeht. Man ist vielleicht geneigt, einzuwenden, das sei eine Folge der großen Mittel, die dafür in England zur Verfügung stehen; aber es sind gar nicht die aufgewendeten Mittel allein, die diesen Veranstaltungen ein so imposantes Gepräge geben: es ist vielmehr die bewundernswürdig reine Ausprägung des englischen Spielzeuns, die uns so hohe Achtung einflößt. Es soll unserm Kaiser unvergessen sein, daß er gerade diesem Gedanken seine besondere Huld zugewandt hat.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 1. Januar. In der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre hielt am 29. v. M. Professor Strohal aus Leipzig einen Vortrag über „den allgemeinen Theil des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweite Lesung". Die „Voss. Ztg." berichtet über den Vortrag wie folgt: „Die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie die Bedeutung des Redners, der bekanntlich den Lehrstuhl Windscheid's zur Zeit inne hat, hatten eine große Zahl von Theilnehmern, darunter die ersten Juristen der Gegenwart, herbeigelockt. Wir nennen Professor v. Liszt (Halle), Professor Gierke und Eck (Berlin), Professor Bernhöft (Rostock), Geheimrath Johow (Berlin), Reichsbankpräsident Koch, Reichsgerichtsrath Oldhausen, Reichstagsabgeordneter Max Hirsch und Rechtsanwalt Staub. Redner sprach sich im Allgemeinen über den Entwurf durchaus lobend aus, wenn er auch die Ansicht Professor Bekker's (Heidelberg), daß man den Entwurf unverändert annehmen möge, nicht zu theilen vermochte. Es sind unzweifelhaft im Entwurfe noch einige Fehler stehen geblieben, die nicht beibehalten werden können. Diese Mängel liegen vor Allem im allgemeinen Theil. In den späteren Partien finden sich erheblich weniger Fehler, da die Commission fortwährend mit ihrer Arbeit gewachsen ist. Würde sie heute von Neuem ihre Thätigkeit beginnen, so käme sicherlich eine ganz andere Redaction zu Stande. Redner ging nun auf die einzelnen technisch-juristischen Bedenken ein, die vor Allem in die Augen fallen. Er sprach von der Besitzlehre, der Verschollenheit, den juristischen Personen u. s. f., Fragen, die zum großen Theil für den Nichtfachmann ohne Interesse sind. Allgemein verständlicher waren die Ausführungen des Redners über die Geschäftsfähigkeit. Er zeigt hier in sehr drastischer Weise die groben Folgewidrigkeiten, Widersprüche und unpraktischen Vorschriften des Entwurfes. Auch sonst sei die Lehre von den Rechtsgeschäften nicht frei von Bedenklichkeiten. So ist z. B. nach dem Entwurf bei Geschäften zu Gunsten Dritter der Vertrag giltig, auch wenn dieser Dritte betrügerisch gehandelt hat, denn nach der doctrinären Auffassung des Entwurfs braucht nur unser Gegencontrahent ehrlich zu sein. Was weiter den Geschäftsirrthum anbelangt, so ist es verfehlt, daß der Entwurf Denjenigen, der sich geirrt hat, zwingt, sofort zurückzutreten, widrigenfalls er an seine Erklärung gebunden ist. Auch kann es praktisch zu großen Mißhelligkeiten führen, daß der Entwurf Denjenigen, der durch den Rücktritt des anderen Theils vom Vertrage in Folge Irrthums geschädigt ist, unter allen Umständen nur auf das sogenannte „negative Vertragsinteresse" beschränkt. Hier müsse der Richter eine viel größere Freiheit haben. Der Entwurf zweiter Lesung läßt ebenso wie derjenige erster Lesung der freien Bewegung keinen Raum. Er ist zu pedantisch, engherzig und doctrinär und führt in seinen Consequenzen z. B. bei der Verjährungslehre zu den größten Absonderlichkeiten. Es bedarf daher noch einer Schlußrevision, so große Fortschritte auch der Entwurf im Vergleich der zweiten Lesung mit der ersten aufweist. Aber gerade weil dies der Fall ist, dürfen wir nicht zögern, von Neuem an die Arbeit zu gehen. Denn das deutsche Reich kann verlangen, daß ihm in dieser wichtigsten Materie das Beste gegeben wird, was wir zu leisten vermögen. Amtsrichter Meyer, der Vorsitzende der Versammlung, sprach dem Redner den Dank der Versammlung aus, worauf Professor Gierke (Berlin) das Wort ergriff, um nachzuweisen, daß der Mangel der Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts, des Gerichtsgebrauchs im Entwurf und die gründlichst verfehlte Regelung des Vereinsrechts so schwerwiegende Bedenken seien, daß das Gesetz geradezu daran scheitern müsse, wenn man hier nicht Wandel schaffe. Eine Schlußrevision hielt Redner daher auch für dringend nöthig. Geheimrath Eck (Berlin) billigte im Allgemeinen die Ausführungen des Redners. Reichsbankpräsident Koch trat dem Prof. Gierke mit dem Bemerken entgegen, daß, wenn man die von ihm angeregten Bedenken berücksichtigen wolle, das Zustandekommen des Entwurfs ad calendas graecas vertagt sei. Dies habe aber seine großen Bedenken, denn schon heute fehle der große nationale Zug, der zur Zeit der ersten Lesung des Entwurfs vorhanden gewesen sei, und dieser Zug werde immer mehr schwinden, je länger man warte. Professor v. Liszt schloß sich Koch's Wünschen an. Man möge revidiren, aber erst auf Grundlage des Entwurfs."

* **Berlin**, 1. Januar. Die Bestimmungen über die Pensionen der Militairinvaliden haben in den 24 Jahren seit dem Feldzug von 1870/71 allmählich eine Reihe von Veränderungen erfahren, ohne doch die thatsächlich vorhandenen wohlbegründeten Ansprüche zu befriedigen. Wir sind schon oft für eine Verbesserung der Lage der Invaliden eingetreten, und nach manchen Richtungen hin hat die Reichsregierung mit dem Parlament zusammen Wandel geschafft. Trotzdem werden immer noch Klagen laut und, wie man zugestehen muß, mit Recht. So wird in einer Zuschrift an die „Mil. Ztg." wiederum darauf hingewiesen, daß noch immer die Officiere, die 1870/71 aus dienstlichen Gründen in der Heimath zurückblieben und die französische Grenze nicht überschritten haben, nicht die Wohlthat des Gesetzes vom 21. April 1886 genießen, daß ihnen die Pension nicht nach Achtzigsteln, sondern nach Sechzigsteln ihres pensionsfähigen Einkommens berechnet wird. Den Officieren, die 1864 und 1866 im Felde standen, ist diese Vergünstigung nur dann eingeräumt, wenn sie im Kriege oder infolge davon Invaliden geworden sind. Daß die Mitstreiter dieser beiden Feldzüge nicht denen von 1870/71 gleichgestellt werden, ist eine ganz unbegründete Ungerechtigkeit.

SLUB
Wir führen Wissen.